



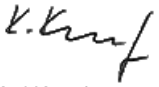
Genève-Servette HC SA

Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 23-24/24148/7

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel National League
HC Lugano (NL) - Genève-Servette HC (LN) vom 06.10.2023
- 2) Fehlbarer Club:** Genève-Servette HC SA
- 3) Fehlbarer Spieler:** **Bertaggia Alessio (151209)**
- 4) Sachverhalt:**
- Bei 36:30 checkte der Beschuldigte seinen Gegenspieler gegen den Kopf. Die Aktion wurde auf dem Eis mit 5' plus SPD wegen Behinderung bestraft.
 - Der PSO hat form- und fristgerecht einen Antrag auf Eröffnung eines Verfahrens gestellt. Er taxierte das Foul als Checking to the head und ordnete den Vorfall in die Kategorie II ein und beantragte mehr als eine Spielsperre.
 - Der Einzelrichter hat in der Folge ein ordentliches Verfahren wegen Check to the head und Behinderung eröffnet und eine provisorische Spielsperre ausgesprochen. Es wird auf die Eröffnungsverfügung verwiesen.
 - Innert Frist gingen keine Stellungnahmen ein.
- 5) Begründung:**
- Die Scheibe springt nach einem Abpraller in den Slot von Lugano. Morini versucht die Scheibe wegzuschlagen. Da kommt der Beschuldigte angefahren und checkt ihn in einer Aufwärtsbewegung gegen den Kopf. Morini war nie in Scheibenbesitz.
 - Der Beschuldigte legt eine deutliche Aufwärtsbewegung in den Check hinein. Die linke Schulter trifft Morini am Kopf. Es ist damit erstellt, dass ein Check to the head aber auch eine Behinderung vorliegt. So etwas wie einen fairen Check gegen den Kopf gibt es nicht. Der checkende Spieler ist dafür verantwortlich, den Check sauber auszuführen und insbesondere nicht den Kopf zu treffen. Es gibt keinen Grund bei einem Check eine solche Aufwärtsbewegung zu vollziehen. Ein Spieler der mit einer solch starken Aufwärtsbewegung checkt, nimmt in Kauf, dass er nicht die Schulter/Brust, sondern den Kopf trifft und gefährdet damit seinen Gegenspieler. Der Verband versucht seit Jahren die Spieler für den Schutz des Kopfes zu sensibilisieren, Stichwort "Respect the head", was einen solchen Check umso unverständlicher macht. Solche Checks wollen wir auf dem Eis nicht sehen.
 - Die Strafe bestimmt sich nach den objektiven Umständen und dem Verschulden. Bezüglich Strafzumessung ist vorab auf Ziff. 6 –9 der Praxisrichtlinien zu verweisen. In Kategorie I können Fouls eingeordnet werden, die unabsichtlich, mit leichter Fahrlässigkeit oder mit geringer Wucht erfolgen. Liegt dagegen eine erhebliche Rücksichtslosigkeit, eine erhöhte Fahrlässigkeit oder eine erhebliche Wucht vor, ist ein Check mindestens in Kategorie II (2 bis 4 Spielsperren) einzuordnen.
 - Der PSO verlangt Kategorie II und damit 2-4 Spielsperren. Der Check erfolgte nicht unabsichtlich und war auch von einer hohen Intensität. Zudem liegt eine deutliche Aufwärtsbewegung vor. Erschwerend kommt hinzu, dass Morini nicht in Scheibenbesitz war und gar nicht hätte gecheckt werden dürfen. Der ER ordnet das Foul deshalb, wie vom PSO beantragt - in Kategorie II (mittelschwere Fälle) ein.
 - In der Kategorie II ist das Foul im mittleren Bereich des Strafraumens von 2-4 Spielsperren anzusetzen. Die Wucht des Checks, sowie die deutliche Aufwärtsbewegung führen als Qualifikationsmerkmale dazu, dass das Foul in die Kategorie II eingeordnet wird. Als zusätzliches Qualifikationsmerkmal, das eine Erhöhung der Einsatzstrafe erforderlich macht, ist die Tatsache, dass auch eine Behinderung vorliegt. Wie der PSO zu recht festhält, befand sich Morini in einer verletzlichen Position.
 - Summa Summarum hält der Einzelrichter 3 Spielsperren für angemessen. Zusätzlich ist praxismässig eine Busse auszusprechen, die auf der Grundbusse für eine Matchstrafe gemäss Bussentarif 8b, höchster Tarif NL beruht (CHF 2'260.00) und für jede zusätzliche Sperre um 50 % zu erhöhen ist. Gesamthaft ist damit eine Busse von CHF 4'520.00 auszusprechen.
- 6) Entscheid:**
- Der Beschuldigte wird für insgesamt 3 Spiele gesperrt. Eine Spielsperre wurde bereits verbüsst.
 - Die Beschuldigten haben eine Busse in der Höhe von CHF 4'520.00 zu bezahlen
 - Die Verfahrenskosten, ausmachend CHF 780.00, werden den Beschuldigten auferlegt
- 7) Kosten:**
- | | |
|------------------------------|-------------------|
| Verfahrenskosten | CHF 780.00 |
| Schreib- und Zustellgebühren | CHF 0.00 |
| Total | CHF 780.00 |
- 8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 5'300.00** wird Ihnen durch die SIHF separat in Rechnung gestellt.
- 9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8152 Glattbrugg (per Einschreiben oder per E-Mail an vsg@sihf.ch), Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Datum: 11. Oktober 2023

Einzelrichter Disziplinarwesen Leistungssport

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Knopf', written in a cursive style.

Karl Knopf
Einzelrichter Safety

judge@sihf.ch